

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven vom 15. März 2006, mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Gemeinde Alkoven geregelt wird.

Aufgrund § 112 Abs. 3 dritter Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 194/1994 idF BGBl I 134/2005 iVm Art 118 Abs. 2 B-VG und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 wird verordnet

§ 1

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Alkoven Gastgärten, die sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

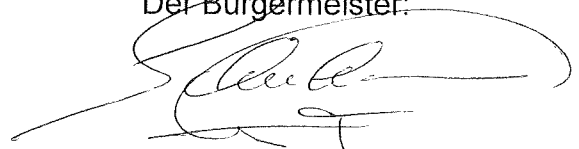
§ 2

In der Zeit von 1. Mai bis 30. September dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Alkoven Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, frühestens jedoch mit 01. Mai 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Gabriel Schuhmann)

Angeschlagen am: 16.3.2006
Abgenommen am: 3.4.2006